



Zuschussrichtlinien

1. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Haushaltslage und nach der Zahl der Antragstellungen. Die jeweils gültigen Förderbeträge werden in den Vollversammlungen des Stadtjugendringes festgelegt. Bezuschusst werden kann ein nachgewiesener Fehlbetrag. Maximale Höchstförderung ist bei den einzelnen Bereichen ersichtlich.
2. Zuschussanträge können von allen Jugendorganisationen, die Mitglied im Stadtjugendring sind, gestellt werden.
3. Die Anträge sind auf den vom Stadtjugendring erarbeiteten Formblättern zu erstellen und sowohl vom Jugendleiter der Maßnahme als auch vom örtlichen Jugendvorstand zu unterzeichnen. Für jede Maßnahme ist ein eigener Zuschussantrag einzureichen. Grundsätzlich müssen die Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, den **Jugendlichen aus der Stadt Memmingen** zugute kommen. Jugendgruppenleiter mit gültigem Jugendleiterausweis können direkt an den SJR einen Antrag stellen, sofern es sich um die Zuschussbereiche 2 bzw. 4a handelt.
4. Zuschüsse werden nur bargeldlos gewährt. Die Bankverbindung und die Kontonummer der Jugendgruppe müssen aus dem Antrag eindeutig hervorgehen.
5. Veranstaltungen können nur bezuschusst werden, wenn der Zuschussantrag **spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme** dem Stadtjugendring vorliegt. Antragsfrist für die Förderbereiche 1, 4 und 6 ist spätestens der 30.11. Die im Zuschussantrag angegebenen Zahlen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Originalbelege sind beim Antragsteller 3 Jahre zum Zwecke der Nachprüfung aufzubewahren. Belege über 250,- € müssen in Kopie bei der Antragstellung nachgewiesen werden.
6. Die Gewährung von Zuschüssen setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Aus dem Zuschussantrag muss eindeutig der Teilnehmerbeitrag bzw. die Eigenleistung der Jugendgruppe oder des Vereins hervorgehen.
7. Der Finanzausschuss legt zu Beginn jedes Rechnungsjahres fest, welche Teile der zur Verfügung stehenden Mittel in jedem Quartal zur Verteilung kommen können. Zum Quartalsende werden die zur Verfügung stehenden Gelder aufgrund der eingegangenen Zuschussanträge verteilt. Dabei bleibt es der Vorstandschaft unbenommen, in geringem Umfang über Gelder im Vorgriff auf das folgende Quartal zu verfügen oder Mittel auf das nächste Quartal zu übertragen. Als Veranstaltungsjahr gilt 1. Nov. bis 31. Okt., damit die Zuschüsse noch im Haushaltsjahr zur Verrechnung kommen.
Die Bereiche 1, 4 und 6 werden zum Jahresende abgerechnet.
8. Nehmen an einer Maßnahme auch andere Gruppen teil, so müssen sich die Veranstalter und Teilnehmer einigen, wer einen Antrag stellt. Sofern vom Bayerischen Jugendring oder Bezirksjugendring Schwaben Zuschüsse gewährt werden können, sind diese in Anspruch zu nehmen.
9. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben oder nicht zutreffender Voraussetzungen gewährt wurden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Antragsteller wird in diesem Fall mit einer Sperre belegt.

Der jeweils gültige Förderbetrag wird auf Grund der Haushaltslage in den Vollversammlungen des Stadtjugendringes festgelegt.

Förderungsbereiche

1. Internationale Jugendtreffen

- a) Internationale Jugendtreffen am Ort können dann gefördert werden, wenn eine Jugendgruppe aus der Stadt Memmingen der Träger ist.
Am Ort bis 30%, max. 250 € der Programmkosten
- b) Jugendgruppen, die im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung im Ausland verweilen, sind bezuschussungsfähig
Bis 3,50 € pro Tag/Teilnehmer
- c) Dito, im Inland 3 €

Die Anträge werden am Jahresende nach den im Haushalt bereitgestellten Mitteln anteilmäßig bezuschusst.

Wichtig: Bevorzugt werden Fahrten in alle ausländischen Partnerstädte von Memmingen.

Die restlichen Mittel werden für sonstige Jugendbegegnungen im Ausland zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, vorher beim Stadtjugendring anzufragen, mit wie viel Zuschuss zu rechnen ist.

Fahrten ab dem Monat November kommen in dem darauf folgenden Jahr zur Verrechnung.

2. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

a) Jugendleiterschulungen

Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendleiteraus- und fortbildung, sowie die Teilnahme von MitarbeiterInnen an Tagesmaßnahmen, Kursen, Veranstaltungsreihen, thematischen Wochenenden sowie Seminaren in den Bereichen der politisch-staatsbürgerlichen, musisch-kreativen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bildung, die Grundlagen und Arbeitsmöglichkeiten zur Gruppenarbeit bieten.

Bezuschusst werden 50% der Kosten,

max. 50 € /TeilnehmerIn und Woche

bzw.

bei Tagesschulung werden 10,- €/TeilnehmerIn gewährt

b) Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen für Jugendliche im politisch-staatsbürgerlichen, musischen-kreativen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bereich, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen, in Form von Tagesmaßnahmen, Kursen, Veranstaltungsreihen, thematischen Wochenenden sowie Seminaren.

Bildungsmaßnahme mit 6 Stunden Arbeitszeit/Tag

Mindestalter 15 Jahre, Höchstalter 27 Jahre

Zuschuss: bis 50% der Kosten, max. 10 € pro Tag und TeilnehmerIn

Höchstbetrag pro Maßnahme 250 €

3. Freizeitmaßnahmen

a) Jugenderholung, Begegnung, Lagerfreizeiten, sportbezogene Jugendarbeit

Gefördert werden Erholungsmaßnahmen, die der sinnvollen Freizeitgestaltung dienen.

Dauer der Maßnahme mindestens 2 Tage, höchstens 21 Tage

An- und Abreisetag gelten als 1 Zuschusstag.

Höchstalter der Teilnehmer 27 Jahre

1 Betreuer für 5 Teilnehmer

Mindestteilnehmerzahl 5

Angemessene Eigenleistung

Der Zuschuss beträgt 2,50 € /Tag und TeilnehmerIn

Punktspielbetrieb wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss ist begrenzt auf 30% der Gesamtkosten, max. 800 € pro Maßnahme.

4. Unterstützung der Jugendverbandsarbeit

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien

a) Geräte- und Zeltmaterial,

- Spiele
- Zeltmaterial (nur Zeltmaterial für langfristigen Gebrauch wird unter Bereich 4 bezuschusst)
- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze etc.), Bastelwerkzeug
- Technische Geräte z.B. Diaprojektoren, CD- bzw. DVD-Player, Verstärkeranlagen, Radios etc.

(ein bezuschusstes Gerät ist frühestens nach 3 Jahren wieder bezuschussungsfähig)

bis 25% der Kosten, max. 800 €/Jahr und Gruppe

b) Fachliteratur, ausschließlich für die Jugendarbeit max. 25% der Kosten

c) Ausgestaltung von Jugendräumen

Förderungsfähig sind die Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, Instandsetzung sanitärer Anlagen, Instandsetzung der elektrischen Anlage und weitere notwendige Installationen.

Bis zu 25% der Kosten, max. 500 €

d) Gruppenstarthilfe

für neu gegründete Jugendgemeinschaften bzw. für neu in den Stadtjugendring aufgenommene Jugendgruppen einmalig 150 €.

Die Förderung wird auf Antrag ausbezahlt, sobald die Anerkennung durch den Bayer. Jugendring erfolgt ist.

Antragsfrist für den Förderbereich 4 ist spätestens der 30.11. d.J.

5. Förderung der Projektarbeit/Aktivitäten

Gefördert werden besondere Initiativen und Aktivitäten, die nicht aus anderen Fördermitteln bezuschusst werden können, z.B. Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen, Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit, Kinder- und Jugendkulturarbeit usw.

Die Veranstaltung soll in der Regel 8 Wochen vorher beim Stadtjugendring angemeldet werden, da für diesen Bereich nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen.

6. Urlaub/Sonderurlaub

Jugendleiter, die von ihrem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub für Leitungsaufgaben im Jugendbereich erhalten haben, werden mit einem Tagessatz von 10 € für höchstens 7 Tage pro Jahr gefördert.

Ein schriftlicher Nachweis des unbezahlten Sonderurlaubs muss vorliegen.

Antragsberechtigt sind Jugendverbände/Jugendvereine, **nicht** der/die JugendleiterIn selbst.

Antragsfrist ist der **30.11.** d.J.

Das „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit“ ist in der Geschäftsstelle einsehbar.